

abgeordneten ob; auch können andere Mitteilungen an jene Abgeordneten durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen;

2. der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal zugleich mit seiner Eröffnung in volle Tätigkeit gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags die nötigen Mitteilungen gemacht werden; auch kann derselbe in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten, Aufschlüsse und Aktenmitteilung sich unmittelbar sowohl vor dem Landtage als während desselben an das Staatsministerium wenden, welches die verlangten Eröffnungen und Mitteilungen zu gewähren hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, welchen Falles die Gründe der Verweigerung anzugeben sind.

Auch hat das Staatsministerium über kritische Lagen des Landes dem Vorstande Mitteilung zu machen, damit er seinen Verpflichtungen nachzukommen Gelegenheit erhalte;

3. der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu leiten und zu verteilen.

4. Der Landtagsvorstand ist verbunden:

a) auf die einstweilige Besetzung solcher Landtagsstellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können (§ 23);

b) beständig den Faden aller Landtagsgeschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Landesfürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen;

c) dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruht, so dringlich scheint,